

Meldeformular für Veranstaltungen und Veranstaltungsorte gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

1 Meldeformular

Die Meldung muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde schriftlich und auf Seite 2 unterschrieben eingereicht werden.

1.1 Art der Veranstaltung / Besucherzahl (Mehrfachauswahl möglich)

- Einmaliger Anlass mit Veranstaltungstag(en)
- Periodische oder permanente Veranstaltung pro Woche
- Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung
- Veranstaltung im Freien
- Maximale Besucherkapazität Personen

1.2 Veranstaltungsangaben

Art der Veranstaltung:

Adresse/Lokal:

Ort:

Datum:

Beginn:

Ende:

1.3 Personalien des verantwortlichen Veranstalters

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

1.4 Ansprechperson während der Veranstaltung

Name:

Vorname:

Mobile:

1.5 Gemittelter Stunden-Schallpegel (L_{Aeq1h})

- zwischen 93 und 96 dB(A).
- zwischen 96 und 100 dB(A) und **kürzer** als drei Stunden (von Uhr bis Uhr.)
- Zwischen 96 und 100 dB(A) und **länger** als drei Stunden (Bemerkung: Vor und nach diesen drei Stunden darf der L_{Aeq1h} max. 93 dB(A) betragen).
- Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall ab 93 dB(A) (Bemerkung: Nicht zwingend meldepflichtig).

2 Checkliste mit zwingenden Anforderungen gemäss V-NISSG

2.1 Stunden-Schallpegel (L_{Aeq1h}) zwischen 93 und 96 dB(A)

- Begrenzung des L_{Aeq1h} auf unter 96 dB(A), Einhaltung des Maximalpegels von 125 dB(A).
- Im Eingangsbereich ist für das Publikum ein deutlich sichtbarer Hinweis (z.B. mit Poster) auf den gemeldeten L_{Aeq1h} und der möglichen Schädigung des Gehörs anzubringen.
- Gehörschutzpfropfen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer kostenlos erhältlich.
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht.

2.2 Zusätzlich bei L_{Aeq1h} zwischen 96 und 100 dB(A) sowie einer Dauer von weniger als 3 Stunden

- Begrenzung des L_{Aeq1h} auf unter 100 dB(A), Einhaltung des Maximalpegels von 125 dB(A).

2.3 Zusätzlich bei L_{Aeq1h} zwischen 96 und 100 dB(A) sowie einer Dauer von über 3 Stunden

- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss V-NISSG Anhang 4 Ziffer 5.3 aufgezeichnet werden.
- Sechs monatige Aufbewahrung der Daten zur Schallüberwachung sowie die Angaben zum Ermittlungs- und Messort sowie der Pegeldifferenz.
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone mit einem L_{Aeq1h} unter 85 dB(A) sowie von mindestens 10 Prozent der Veranstaltungsfläche frei zugänglich zur Verfügung stehen. Diese muss zum Schutz vor dem Passivrauchen einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen. Auf die Ausgleichszone ist gut sichtbar hinzuweisen.
- Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone liegt bei.

2.4 Messort (Auswahl)

- In Ohrenhöhe an dem Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).
- Mischpult (Umrechnung gemäss Anhang 4 Ziffer 5.1.3 V-NISSG / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort mit dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten).

2.5 Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall mit einem L_{Aeq1h} grösser als 93 dB(A).

- Im Eingangsbereich ist für das Publikum ein deutlich sichtbarer Hinweis (z.B. mit Poster) auf den gemeldeten L_{Aeq1h} und der möglichen Schädigung des Gehörs anzubringen.
- Gehörschutzpfropfen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer kostenlos erhältlich.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweis:

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Gemeinde einzureichen. Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.